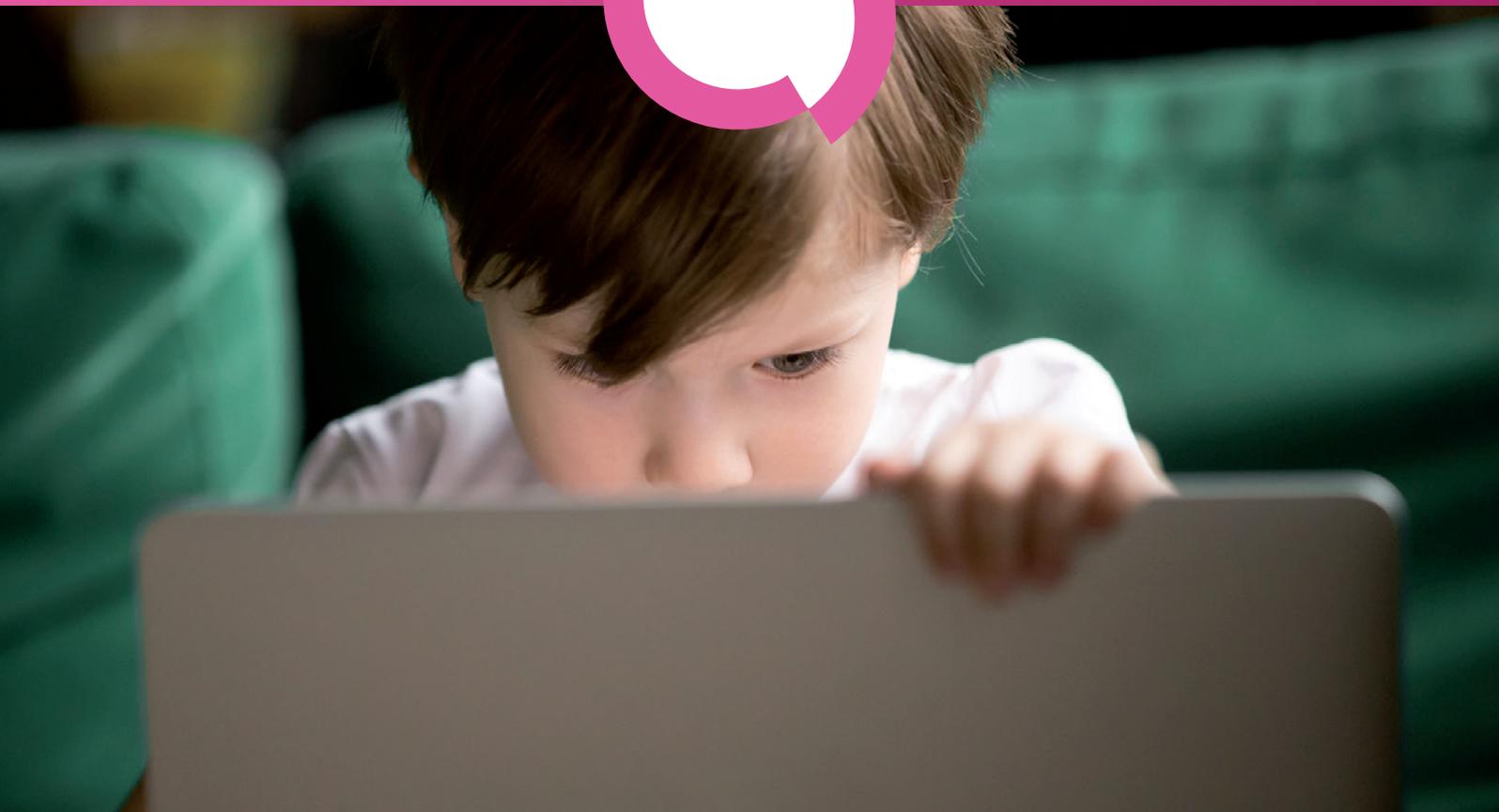




Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicaziuns

TÄTIGKEITSBERICHT 2020



TÄTIGKEITSBERICHT 2020

Landesbeirat für das Kommunikationswesen

Verfasst im Januar 2021

Den geltenden Regelungen gemäß legt der Beirat innerhalb Jänner eines jeden Jahres der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (Autorità per le Garanzie nelle comunicazioni AGCOM) und innerhalb Mai dem Südtiroler Landtag einen Jahresbericht vor. Dieser Bericht gibt die wesentlichen Tätigkeiten des Beirats im abgelaufenen Jahr wieder.

Landesbeirat für das Kommunikationswesen

39100 Bozen | Dantestraße 9

Tel. 0471 946 040

info@lbk-bz.org | www.lbk-bz.org

PEC: kommunikationsbeirat.comprovcomunicazioni@pec.prov-bz.org

Parteienverkehr

Montag und Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr & 14.30 - 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Anmerkung: Im Falle von hohen Infektionszahlen durch Covid-19 können die Öffnungszeiten Änderungen erfahren.

Alle im Text verwendeten Personenbezeichnungen inkludieren stets beide Geschlechter: das männliche und das weibliche

Grafische Gestaltung

Fuchsdesign

Foto Titelseite: Stockfoto

Foto Seite 10: Photo by Glenn Carstens-Peters on Unsplash

INHALTSVERZEICHNIS

Statt eines Vorwortes: Covid-19 verändert die Welt	04
1. Wer und was ist der Beirat? Was tut er?	05
Garant des Medien- und Kommunikationswesens in Südtirol	07
2. Die eigenen Befugnisse des Kommunikationsbeirates	09
Medienförderung: Wohin fließt das Geld der Provinz	11
Umstritten: Wahlwerbung durch Verbände	11
3. Die delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirates	13
Streitigkeiten mit den Telekommunikationsanbietern und ihre Beilegung	15
Der Beirat lässt unterbrochene Telefondienste im Dringlichkeitswege wiederherstellen	16
Jugendmedienschutz: der Kommunikationsbeirat ist wachsam	18
Das Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten	19
Das RKA: Ein Instrument zur Eindämmung von Konzentrationen im Mediensektor	20
4. Der Beirat als Aufsichtsorgan der Medien in Südtirol	21
Monitoring der Newsformate von Rai Bozen: Eine Analyse in der Vorwahlzeit	22
Verfassungsreferendum? Für die Redaktionen kein Thema!	22
Fake News und Hate Speech im Internet: Der Beirat schreitet ein	23
Frauen in den News: Beirat veranlasst 2 Studien	24
5. Besondere Initiativen des Beirates	25
Dein Kind im Internet: schau hin!	26
Fairness und Vielfalt: Neue Broschüre über das breit gefächerte Angebot des LBK	27
Die personellen Ressourcen des Kommunikationsbeirates	28
Wer hört was? Die Gewohnheiten der TV- und Radionutzer werden neu erhoben	29
Die Ausgaben des Beirates: Unterm Strich eine positive Sozialbilanz	30
Für Kontinuität ist gesorgt	31

Statt eines Vorwortes:

Covid-19 verändert die Welt: Medienkonsum und Kommunikation auf den Kopf gestellt.

Die von der Corona-Pandemie erzwungene Veränderung des kommunikativen Verhaltens der Bevölkerung ist vor aller Augen. Eine wiederholte Beschreibung der radikalen Änderungen im Umgang mit News, Informationen und Telekommunikation erscheint in diesem Rahmen nicht notwendig, wir konzentrieren uns auf die Veränderungen wichtiger Parameter des Kommunikationssektors.

Zunächst die wirtschaftlichen Aspekte, italienweit erhoben:

Trotz einer verstärkten Nutzung von Handy und Internet und einem viel intensiveren TV- und Radiokonsum sind die Einnahmen dieses Sektors aus Werbung italienweit gesunken; nicht in einem so gravierenden Ausmaß wie die gesamte Wirtschaftsleistung (-10% im ersten Halbjahr 2020), sondern um etwa - 7 %. Post und Paketzustellungen mitberechnet. Dies ist einer Beobachtung der Aufsichtsbehörde AGCOM zu entnehmen.

Der Internetverkehr nahm von Jänner bis September 2020 dank intensiver Nutzung von Videoinhalten im Streaming, der Telearbeit und dem Fernunterricht täglich um ca. 45 % im Festnetz und um gut 56 % im Mobilnetz zu.

Der Medienkonsum ist aber auch im linearen Betrieb während der ersten Corona-Welle exponentiell angestiegen. TV und Radio verzeichneten Rekord-Einschaltquoten, die Zuwächse beim Fernsehen gingen staatsweit in die Millionen. Scheinbar Jedermann saß stundenlang während des Lockdowns vor dem Fernseher, um sich über das Virus zu informieren.

Später, nach Abklingen der ersten pandemischen Welle, haben sich die Zuschauerzahlen wieder auf Normalniveau eingependelt. Enttäuschend hingegen das Ergebnis für die Tageszeitungen: Nicht so sehr die lokalen, aber alle überregionalen Zeitungen haben im März, als der Lockdown kam, gegenüber dem Vormonat sogar Leser verloren. Ganz im Gegensatz zu den digitalen Medien. In Südtirol haben sich im März und April, inmitten der ersten Welle, die Zugriffe auf lokale News-Portale auf das Doppelte, ja z. T. auf das Dreifache erhöht.

Derzeit scheint die Nutzung des Internets als Informationsquelle wieder mehr oder weniger auf ein normales Niveau zurückgependelt zu sein, aber die Pandemie hat sehr deutlich gezeigt, dass die ganz große Herausforderung für alle in der Branche, einschließlich der Aufsichtsbehörden, darin bestehen wird, Fake News entgegenzuwirken.

DER BEIRAT FÜR DAS
KOMMUNIKATIONSWESEN



WER UND WAS IST DER BEIRAT?
WAS TUT ER?



Roland Turk
Präsident



Roberto Tomasi
Vizepräsident



Judith Gögele



Eberhard Daum



Gerhard Vanzi



Burkard Zozin



Was ist der Beirat?

Garant des Medien- und Kommunikationswesens in Südtirol

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen LBK ist ein unabhängiges Regulierungs- und Kontrollorgan des Kommunikationswesens in Südtirol. Die Bereiche seiner Aufsicht erstrecken sich vom Rundfunkwesen bis zur Telekommunikation, von der Presse bis zur Kommunikationstätigkeit der öffentlichen Verwaltungen. Angesiedelt ist der Kommunikationsbeirat beim Landtag, er ist aber zugleich ein funktionales Organ der Aufsichtsbehörde AGCOM (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni): gewissermaßen deren Außenstelle in Südtirol.



Wer bildet den Beirat?

Medienfachleute aller drei Sprachgruppen

Der Beirat besteht aus sechs Fachleuten aus den Bereichen Kommunikationswesen, Information, Fernmeldewesen und Multimedia. Ihm steht der Präsident vor, der zu Beginn der Legislaturperiode von der Landesregierung ernannt wurde. Auch der Vizepräsident wurde von der Landesregierung ernannt, während die weiteren vier Mitglieder vom Landtag in geheimer Wahl ermittelt wurden. Ab der nächsten Legislaturperiode wird der Landtag bei der Ernennung des Beirates federführend sein. Die Zusammensetzung des Beirates muss jedenfalls dem Sprachgruppenverhältnis entsprechen, wobei auch die Präsenz der ladinischen Sprachgruppe gewährleistet wird.



Was macht der Beirat?

Er setzt sich für Fairness und Vielfalt im Kommunikationssektor ein

Die Zuständigkeiten des Kommunikationsbeirates unterteilen sich in sogenannte „eigene“ und in „delegierte“ Befugnisse, weil der Beirat sowohl eine eigenständige Garantiebehörde des Landes Südtirol ist, aber auch der verlängerte Arm der römischen Aufsichtsbehörde AGCOM in der Provinz Bozen. AGCOM delegiert einige relevante Kontrollfunktionen im Medien- und Kommunikationswesen an die Landesbeiräte.



Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicaziuns

DER BEIRAT FÜR DAS
KOMMUNIKATIONSWESEN



DIE EIGENEN BEFUGNISSE DES
KOMMUNIKATIONSBEIRATS

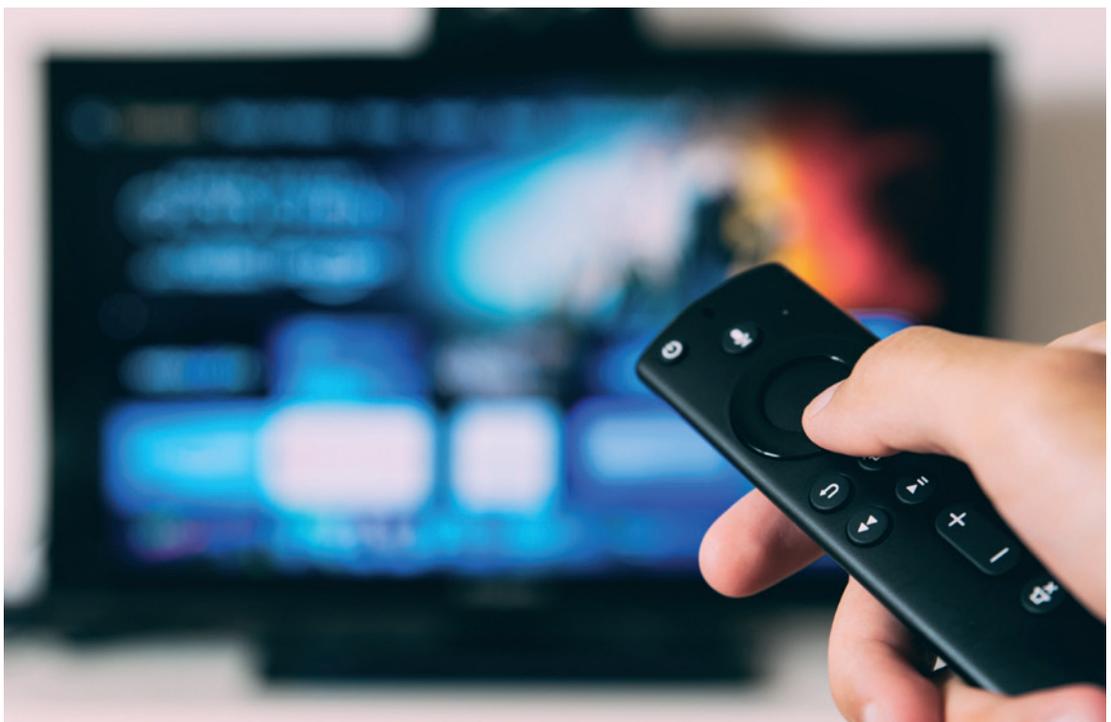
Die eigenen Befugnisse sind in den Landesgesetzen Nr. 6/2002, und 11/2020, dem Gesetz Nr. 223/1990, dem Gesetz Nr. 249/1997 und dem Gesetz Nr. 28/2000 verankert.



Beratung und Studien:

Der Landesbeirat ist das beratende Organ des Landes in allen Fragen des Kommunikationswesens. Während des Jahres 2020 stand die Beratung bei der Anpassung einiger Kriterien des Landesgesetzes zur Förderung der lokalen Rundfunk- und Internetmedien im Vordergrund, bei der Ausarbeitung des Landesgesetzes Nr. 11/2020, welches die Ombudsstellen des Landes neu regelt, sowie bei der Gesetzesinitiative zum Umgang mit aggressiven Lesercommentaren auf den Seiten der Südtiroler Onlinemedien.

Der Beirat gibt auch Studien und Erhebungen in Auftrag, mit dem Ziel, die Qualität des Medienwesens zu verbessern. Mehr dazu auf den Seiten 22 und 24. Er kann der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Vorschläge in Bezug auf die Ausstrahlung lokaler Sendungen unterbreiten. In diesem Jahr beschränkte man sich jedoch darauf, ein Gespräch mit der Rai-Direktion anzuregen, um über deren Pläne zur Anhebung der Bildqualität im TV auf hochauflösendes Niveau informiert zu werden. In den letzten beiden Rai-Konventionen hatte sich Rai Com nämlich verpflichtet, „jede vernünftige Anstrengung zu unternehmen“, um die Südtiroler Lokalsendungen auf HD-Standard zu bringen.





Medienförderung:

Der Landesbeirat nimmt die Gesuche der digitalen Medien um die Fördersummen des Landes entgegen, errechnet die Beitragssummen, und erstellt die Ranglisten der zu öffentlichen Förderungen zugelassenen Medien. Die vom Land für die Medienförderung bereitgestellte Summe hat sich bei 1,5 Millionen Euro jährlich eingependelt. In den Genuss der Förderung gelangten 2020 17 lokale Newsportale, 14 private Radiosender und 3 TV-Sender. Als Anhang ist diesem Bericht die Liste der Beitragsempfänger beigefügt.

Nach Beratungen mit dem Beirat hat die Landesregierung Hand an das Medienförderungsgesetz Nr. 6/2002 gelegt: Die Fördersumme für Eigentümer von mehreren Medienprodukten wurde leicht abgesenkt. Als nächstes sollen die Betreiber von Onlinemedien aufgefordert werden, ihre Kommentarseiten zu moderieren. Mit dieser gesetzlichen Maßnahme sollen Entgleisungen der Kommentarschreiber verhindert werden. Auch über Anreize für die Ausstrahlung von Südtiroler Unterhaltungsmusik wird diskutiert. Für die Medien wird es bezüglich der Medienförderung im Land künftig nur mehr einen Ansprechpartner geben: Nur mehr eine Dienststelle wird mit der Annahme der Gesuche, ihrer Bearbeitung und der Auszahlung der Medienbeiträge betraut sein.



Par-Condicio-Gesetz:

Der Beirat überwacht die Einhaltung des Par-Condicio-Gesetzes Nr. 28/2000 und führt bei Verstößen die Vorerhebungen durch, aufgrund derer die Authority AGCOM gegebenenfalls Sanktionen verhängt. Rundfunk und Fernsehen, aber auch die Presse, sind besonders im Vorfeld von Wahlen und Volksabstimmungen zu einem besonders ausgeprägten Pluralismus verpflichtet. Die Kommunikationstätigkeit der öffentlichen Verwaltungen wird in den letzten Wochen vor Wahlgängen vom Par-Condicio-Gesetz stark eingeschränkt. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass die öffentlichen Verwaltungen sich durch eine betont positive Darstellung ihrer Leistungen während der ablaufenden Legislaturperiode die Bürger zur deren Wiederwahl bewegen könnten.



Der Election Day im September

Am 20. Und 21 September 2020 waren die Bürger, nach einer covidbedingten Verschiebung, zu den Urnen gerufen, um die Gemeinderäte und Bürgermeister neu zu bestellen und um am Referendum zur Verkleinerung der Anzahl an Parlamentariern teilzunehmen. Der Beirat konnte – abgesehen von zahlreichen Beratungen zum Gesetz - in einem Fall eine unausgewogene Kommunikation auf Gemeindeebene zurechtrücken und anhand eines 15-tägigen Monitorings der Rai feststellen, wie die Redaktionen von Rai Südtirol, Rai Alto Adige und Rai Ladinia den Wahlkampf journalistisch abdeckten. Dem Rai-Monitoring ist ein eigener Abschnitt dieses Berichtes gewidmet.

Umstritten: Wahlwerbung durch Verbände

Ein ständiger Zankapfel ist die Wahlwerbung, welche nicht selten verschiedene Wirtschaftsverbände für ihre Kandidaten betreiben. Sie ist Gegenstand von sehr häufigen Anfragen beim Beirat. Dass die Standesvertretungen offen für die Wahl ihrer Lobbyisten eintreten ist vom Par-Condicio-Gesetz erstaunlicherweise nicht verboten, aber andererseits vom Regionalgesetz Nr. 7/1998 sehr wohl untersagt. Jedenfalls bei Regionalratswahlen. Der Beirat hat den amtierenden Chef der Regionalregierung, Landeshauptmann Arno Kompatscher an diese Diskrepanz der Gesetze auf Staats- und auf Landesebene erinnert und eine Bereinigung der Rechtsunsicherheit angeregt.



DER BEIRAT FÜR DAS
KOMMUNIKATIONSWESEN



DIE DELEGIERTEN BEFUGNISSE DES KOMMUNIKATIONSBEIRATS

Die delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirats

Neben den eigenen Befugnissen wurden allen regionalen Beiräten schrittweise seit den 2000er Jahren weitere Zuständigkeiten durch die Aufsichtsbehörde AGCOM delegiert. Dies wurde in Konventionen festgelegt, deren jüngste im Dezember 2017 unterzeichnet wurde. Die geltende Konvention zwischen AGCOM und Südtiroler Beirat - mitunterzeichnet vom Landeshauptmann und vom Landtagspräsidenten - ist im Anhang zu diesem Tätigkeitsbericht abgedruckt.

-  **Schlichtungen** bzw. **Entscheidungen** bei Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsanbietern (Internet, Pay-TV, Festnetz- und Mobiltelefonie) und deren Kunden.
-  **Kinder- und Jugendschutz** in Rundfunk, Fernsehen, und in den Neuen Medien.
-  **Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten** in den lokalen Rundfunk- und Fernsehsendern.
-  **Monitoring** des lokalen Fernsehens hinsichtlich des Pluralismus in den Informationssendungen, der Einschränkungen für Werbung, und der Pflicht, eigenständige Programme auszustrahlen.
-  **Überwachung der Transparenz und Repräsentativität von Umfragen**, die in lokalen Print-, Online- und Rundfunkmedien veröffentlicht werden.
-  **Führung des Registers** der lokalen Kommunikationsanbieter RKA/ROC.

Die delegierten Befugnisse und deren Ausübung im Detail

Streitigkeiten mit den Telekommunikationsanbietern und ihre Beilegung. Der Digital Divide fordert Opfer.

Im Telekommunikationssektor und für Pay-TV-Kunden ist die Online Dispute Resolution, also die außergerichtliche Streitbeilegung über die Internet-Plattform Conciliaweb mittlerweile etabliert. Ab März 2021 geht eine erneuerte Auflage der Plattform online: Conciliaweb 2.0 (conciliaweb.agcom.it). Dies hat zur Folge, dass der Zugang zum kostenlosen Schlichtungssystem via Conciliaweb erschwert wird, weil der Besitz eines SPID (Sistema Pubblico di Identità Digitale) oder einer elektronischen Identitätskarte Voraussetzung dafür ist. Privatpersonen, die keines von beiden besitzen, müssen sich an Verbraucherzentralen wenden, wobei noch unklar ist, ob die Südtiroler Verbraucherzentrale von der Aufsichtsbehörde AGCOM dazu ermächtigt werden wird, Conciliaweb 2.0 zu verwenden. Neben den Verbraucherzentralen sind Rechtsanwälte dazu ermächtigt, die Kunden von Telekommunikationsdiensten in Streitbeilegungsverfahren auf Conciliaweb zu vertreten.

Als offizielle Schlichtungsstelle bietet der LBK seine Dienste kostenlos an

Conciliaweb, das Schlichtungsportal für Kunden von Telekommunikationsdiensten, wird in Südtirol vom Beirat betreut. Das Verfahren zur Streitbeilegung ist kostenlos, und zwar für alle Kunden von Telekommunikationsdiensten und Pay-TV, einerlei ob sie einen Business-Vertrag abgeschlossen haben oder private Nutzer sind. Der Schlichtungsversuch ist vor dem eventuellen Gang zu Gericht verpflichtend.

Die Durchführung des Schlichtungsversuches zwischen Anbietern von Telekommunikationsdiensten und ihren Nutzern stellt den größten Aufgabenbereich für den Landesbeirat dar, gemessen am Arbeitsaufwand, den er generiert. Die Schlichtung ist aber gewiss eine der bürgerfreundlichsten Befugnisse des Landesbeirates, da sie allen Telefon- und Internetnutzern (Privatpersonen, Unternehmen und öffentlichen Ämtern) offensteht.

Die außergerichtliche Streitbeilegung bietet den Unternehmen und Familien die Möglichkeit, Probleme im Telefonbereich in einem raschen, unkomplizierten Verfahren zu lösen und – vor allem – nicht gerechtfertigte Rechnungsbeträge wieder zurückzuerlangen.

Kurz zusammengefasst gilt:

- Die **Schlichtung** im Telefon- und Pay-TV-Sektor kann ohne Rechtsbeihilfe in Anspruch genommen werden;
- ist, vor einem Gang zum Gericht **verpflichtend**;
- versucht eine für beide Seiten annehmbare **Lösung** herbeizuführen;
- der/die **Schlichter/in** ist unabhängig und neutral, denn er/sie wird vom Landesbeirat bestellt.

Die beim Landesbeirat eingereichten Schlichtungsanträge erreichten im Jahr 2020 die Zahl von 833 Fällen. Das ist weniger als die 952 Fälle vom Vorjahr.

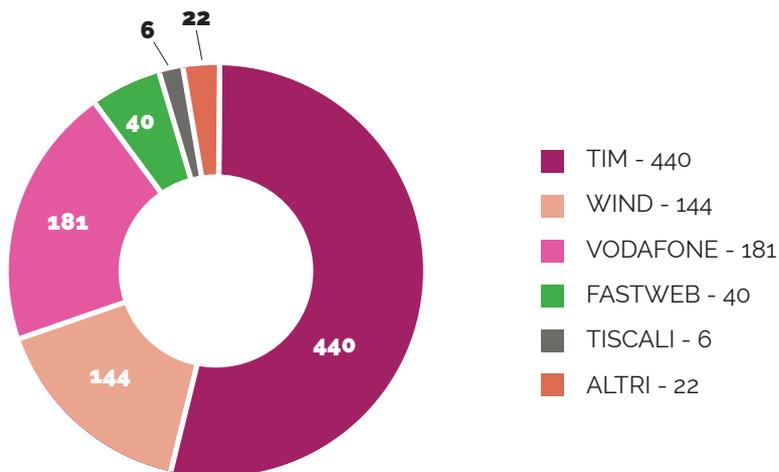
Der Beirat lässt unterbrochene Telefondienste im Dringlichkeitswege wiederherstellen

Die Telefonkunden haben außerdem die Möglichkeit, im Falle von Unterbrechungen der Dienstleistung, Missbräuchen bzw. nicht ordnungsgemäßen Funktionsweisen des Dienstes, auf dem Onlineportal CONCILIAWEB einen Antrag auf eine unverzügliche Wiederherstellung des Dienstes einzureichen. Damit wird die Telefongesellschaft aufgefordert, die Erbringung des Dienstes bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens wiederherzustellen.

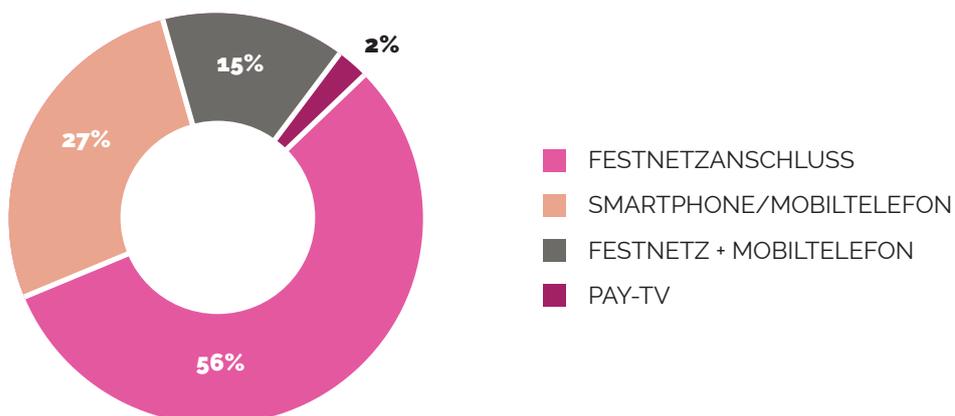
Im Jahr 2020 sind beim Landesbeirat bzw. auf CONCILIAWEB insgesamt 81 Anträge auf solche Dringlichkeitsmaßnahmen eingegangen. Auch in diesem Falle eine ähnlich hohe Zahl wie im Vorjahr.

Die Streitfälle nach Telefonanbieter

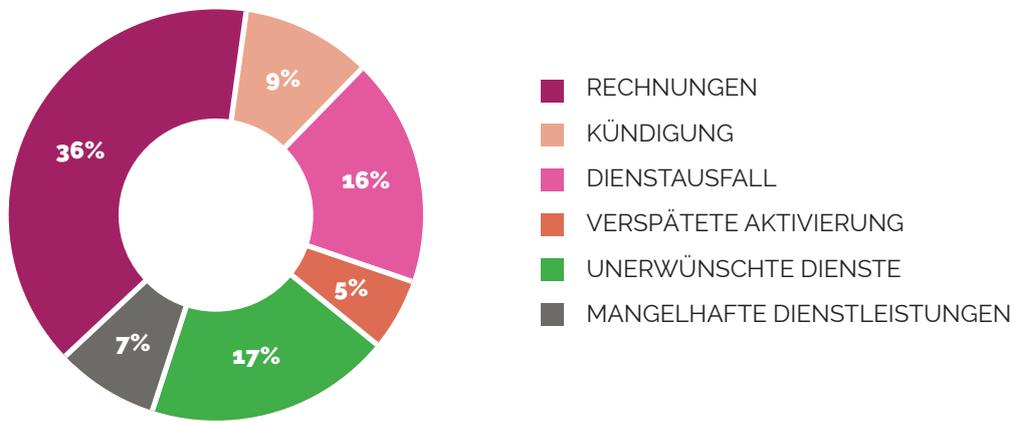
Statistisch gesehen ist auch die Aufteilung der eingegangenen Anträge nach Telefonanbieter im Bereich der Schlichtungstätigkeit von Interesse. Nachfolgende Graphik stellt die Anzahl der beim Landesbeirat eingegangenen Streitfälle pro Telefongesellschaft im Jahr 2020 dar.



Streitfälle nach Art der Verträge



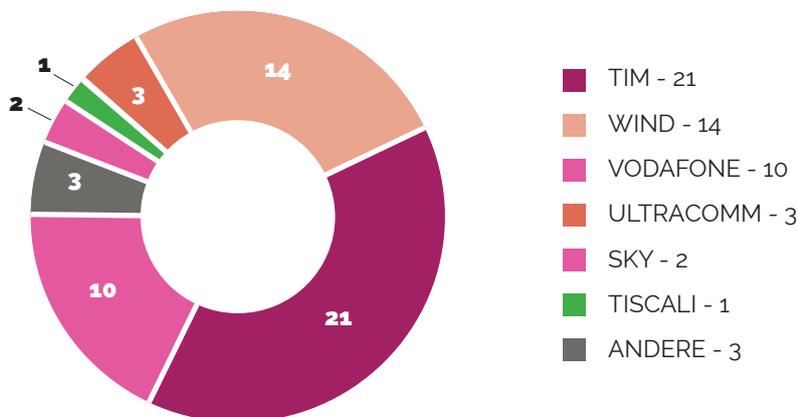
Schlichtungen nach Art der Streitfälle



Die zweite Instanz: komplexere Streitfälle werden hier entschieden

Die Zahl der Anträge um Entscheidung von Streitfällen im Telefonsektor (die zweite Instanz nach gescheitertem Schlichtungsversuch) lag 2020 bei 54.

Eingegangene Entscheidungsanträge pro Telefongesellschaft



Jugendmedienschutz: der Kommunikationsbeirat ist wachsam

Ein besonderes Augenmerk richtet der Kommunikationsbeirat auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fernsehen. Die geltenden Mediengesetze untersagen die Ausstrahlung von Inhalten, welche die seelische und moralische Entwicklung von minderjährigen Zuschauern beeinträchtigen könnten. Sender, die den Jugendschutz missachten, werden nicht nur zu Geldstrafen verurteilt, sondern auch von Staats- und Landesbeihilfen ausgeschlossen.

Im Jahr 2020 wurde dem Beirat glücklicherweise kein einziger Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen im Fernsehen angezeigt.

Die Landesbeiräte für Kommunikation in den Regionen und autonomen Provinzen kümmern sich aber nicht nur um den Jugendschutz in den lokalen TV-Sendern, sie sind auch eingebunden in die Überwachung der Jugendschutzbestimmungen in den überregionalen Sendern: und zwar durch ihre Mitgliedschaft im nationalen Jugendschutzrat „Media e Minori“ (Medien und Jugend), beim Ministerium für die Wirtschaftsentwicklung. Der Überwachung des Jugendschutzes erfolgt auch über das im folgenden Absatz beschriebene Monitoring der lokalen Sender, welches die Kommunikationsbeiräte im Auftrag von AGCOM durchführen.

Eine besondere Herausforderung stellt indessen der Jugendschutz im Internet dar. Hier kann der Beirat nur indirekt, durch Analysen, Studien und Media Education tätig werden. Weiter reichende Zuständigkeiten besitzt er nicht.

Das Monitoring der TV-Sender – eine Kontrolle in Stichproben

Im Rahmen seiner Funktion als Kontrollorgan des lokalen Rundfunks hat der Beirat für Kommunikation im Laufe des Jahres 2020 die Newsformate von Rai Südtirol, Rai Alto Adige, Rai Ladinia sowie Alto Adige TV einer Stichprobenkontrolle unterzogen. Dabei wurden keine Verstöße gegen die rundfunkgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Einheitstextes TUSMAR 177/2005 in seiner geltenden Fassung, festgestellt.

Die Überwachung der privaten Lokalsender umfasst den kompletten Monitoring-Katalog, der sich laut Vorgabe der Authority AGCOM auf folgende Beobachtungsfelder zu konzentrieren hat:

Kinder- und Jugendschutz: Die strengen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz sind im vorherigen Absatz beschrieben.

Zuschauerschutz: Auch die Würde der Erwachsenen darf von den Medien nicht verletzt werden. Die Persönlichkeitsrechte sind jederzeit zu respektieren. Hetze ist verboten, ebenso vulgäre Ausdrucksweisen und intolerante Verhaltensweisen, auch in Sportsendungen.

Wahrung der Grundsätze des Pluralismus: Dieser Bereich ist unterteilt in einen sozio-kulturellen Pluralismus, der alle gesellschaftlich relevanten Gruppen berücksichtigen muss, und in einen politisch-institutionellen Pluralismus. In diesem Falle geht es um die Gleichbehandlung aller politischen und institutionellen Vertreter der Gesellschaft.

Auflagen für Werbesendungen: Werbung im Fernsehen und Radio muss als solche deutlich gekennzeichnet werden, damit Werbeeinschaltungen vom Zuschauer bzw. Hörer unmissverständlich als solche erkannt werden. Diese Kennzeichnungspflicht dient der Unterbindung von Schleichwerbung. Die Dauer der Werbung darf im Privatfernsehen 25 % der Sendezeit nicht überschreiten, für bestimmte Produkte und Dienstleistungen darf überhaupt nicht geworben werden, in anderen Fällen ist die Sendezeit auf jene Stunden des Tages begrenzt, zu denen Kinder in der Regel nicht unbeaufsichtigt vor dem Fernseher sitzen.

Das Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten

Das Recht auf Richtigstellung von Nachrichten in der Presse ist jedem Bürger ein Begriff: Wenn Medien Nachrichten über jemanden verbreiten, die nicht den Tatsachen entsprechen, so müssen diese richtiggestellt werden, und zwar in derselben Gewichtung wie die falsche Nachricht verbreitet worden war. Der Beirat für Kommunikation ist für das Recht auf Richtigstellung im Rundfunk und Fernsehen zuständig. Wird eine Richtigstellung also vonseiten eines Rundfunkmediums verweigert, so kann sich der Interessierte an den Beirat wenden, um das Recht auf Richtigstellung einzufordern. Im Jahr 2020 wurde kein Antrag auf Richtigstellung einer falschen Nachricht an den Kommunikationsbeirat gestellt.

Wie zuverlässig sind Meinungsumfragen und Wahlprognosen in den Medien?

Transparenz ist erforderlich

Im Auftrag der Authority AGCOM überwachen die Landesbeiräte für das Kommunikationswesen die Pflicht der Medien, beim Veröffentlichen von Umfrageergebnissen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen mitzuliefern. Um ein Umfrageergebnis in vollem Umfang einschätzen zu können, müssen nämlich die Mediennutzer erfahren, wer eine bestimmte Umfrage in Auftrag gegeben hat, wer sie in welchem Zeitraum umgesetzt hat, wie viele Befragte mit welchen Fragen konfrontiert wurden usw.. Der Pflicht, diese elementaren Informationen über die Befragungsmethode zu veröffentlichen, müssen nicht nur die Printmedien, sondern auch die Online- und Rundfunkmedien nachkommen. Im Jahr 2020 kam es diesbezüglich zu keiner Sanktionierung von Südtiroler Medien.

Das RKA: Ein Instrument zur Eindämmung von Konzentrationen im Mediensektor

Das Register der Kommunikationsanbieter RKA ist ein einheitliches Register, welches von der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen gemäß Art. 1 Absatz 6 Buchstabe a) 5-6 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 eingerichtet wurde.

Das Register der Kommunikationsanbieter dient der Offenlegung der Besitzverhältnisse in Kommunikationsunternehmen, damit die zuständigen Kontrollinstanzen wie AGCOM und Antitrustbehörde gegebenenfalls Konzentrationen im Medienwesen verhindern, den Pluralismus im Informationssektor überprüfen und Beteiligungen von Drittgesellschaften begrenzen können.

Der Landesbeirat ist von der Aufsichtsbehörde AGCOM dazu ermächtigt worden, das RKA auf Landesebene zu führen. Dies bedeutet, dass die Anträge von Rechtssubjekten mit Sitz in der Provinz Bozen, die zur Eintragung in das Register verpflichtet sind, direkt im Landesbeirat bearbeitet, überprüft und genehmigt werden. Der Beirat steht diesen Rechtssubjekten bei allen Fragen zum RKA beratend zur Seite. **Die Zahl der eingetragenen Subjekte beläuft sich auf etwa 200.** Dies ist ein Jahresmittelwert, denn wegen der Dynamik an Neueinschreibungen auf der eine Seite und Löschungen auf der anderen, kann die Zahl von Monat zu Monat variieren. Im Jahr 2020 wurden 22 neue Unternehmen in das Register eingetragen, 2 wurden hingegen gelöscht, weil sie ihre Tätigkeit eingestellt haben.

Die jüngste Kategorie der zur Eintragung verpflichteten Unternehmen sind Call Centers. Einmal im Jahr sind die Eingetragenen angehalten, ihre Daten im Register auf den aktuellen Stand zu bringen. Diesbezüglich hat der Beirat im vergangenen Jahr seine Aufklärungsarbeit intensiviert. Er pflegte aber auch einen regen Austausch mit den Verantwortlichen des RKA in Neapel, die den Landesbeirat bei der Führung des Registers bereitwillig unterstützen.

Die folgende Aufstellung listet die im RKA eingeschriebenen Rechtssubjekte mit Sitz in Südtirol auf, unterteilt nach Branchen im Kommunikationssektor:

- **Netzbetreiber 4**
- **Anbieter von Inhalten 19**
- **Hörfunkanbieter 16**
- **Werbeagenturen 5**
- **Produzenten und Verteiler von Hörfunk- und Fernsehprogrammen 23**
- **Herausgeben von Tageszeitungen, Zeitschriften 55**
- **Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste 17**
- **Call Center 31**

DER BEIRAT FÜR DAS
KOMMUNIKATIONSWESEN



DER BEIRAT ALS AUFSICHTSORGAN DER MEDIEN IN SÜDTIROL

Monitoring der Newsformate von Rai Bozen Eine Analyse in der Vorwahlzeit

Im Rahmen seiner Funktion als Kontrollorgan des lokalen Fernsehens hat der Beirat für Kommunikation im Zeitraum 4. bis 18. September 2020, also unmittelbar vor den Gemeinderatswahlen und dem Verfassungsreferendum am 20. und 21. September, die Hauptausgaben der Nachrichtensendungen der Rai einem Monitoring und einer quantitativen Analyse unterzogen.

Bei den Sendungen, die analysiert wurden, handelt es sich um die Nachrichtensendungen „Tagesschau“ um 20.00 Uhr auf Rai Südtirol, „TGR“ um 19.35 Uhr auf Rai Alto Adige und „TRAIL“ um 19.55 Uhr auf Rai Ladinia.

Große Unterschiede in der Berichterstattung liegen in der Zeit, welche die drei Redaktionen den Gemeinderatswahlen gewidmet haben: Während die deutschsprachige Tagesschau in diesem 15-tägigen Zeitraum insgesamt 9 Minuten und 27 Sekunden über die Gemeinderatswahlen berichtete (bei einer Tagesschaulänge von knapp 20 Minuten), brachte die Rai Alto Adige auf insgesamt 30 Minuten und 9 Sekunden (bei ca. 17 Minuten Gesamtdauer des TGR um 19:35 h) und die Rai Ladinia auf stattliche 15 Minuten und 32 Sekunden (ca. 5 Minuten dauert die News-Sendung um 19:55 h).

„TRaiL“ hat dabei über 26 Listen aus 11 Gemeinden berichtet, die zu den Wahlen angetreten sind und ihnen jeweils ausgewogene Sendezeiten gewidmet. „TGR“ berichtete über 22 Listen in 7 Gemeinden. Die Partito Democratico hat dabei mit 25 % den größten Teil dieser Sendezeit eingenommen, danach folgten „Lega Salvini Premier“ mit 16 % und Italia Viva, 10 %.

Die „Tagesschau“ hat in diesem Zeitraum nur über 10 Listen in 8 Gemeinden berichtet. Spitzenreiter an Sendezeit war die SVP (46% der Berichterstattung), gefolgt vom Team K (16 %) und Partito Democratico (11 %). Alle anderen Parteien und Bürgerlisten fielen weit ab.

Zusammenfassend kann resümiert werden, dass **Rai Ladinia dem Thema Gemeindewahlen die meiste redaktionelle Aufmerksamkeit geschenkt** und das Spektrum der zur Wahl stehenden Listen am breitesten abgebildet hat.

Es ist jedoch unerlässlich zu unterstreichen, dass der Beobachtungszeitraum von 15 Tagen nicht gänzlich repräsentativ ist, weil der aktive Wahlkampf und die Berichterstattung darüber in der Regel bereits mindestens 30 Tage vor dem Urnengang beginnt.

Verfassungsreferendum? Für die Redaktionen kein Thema!

Das Verfassungsreferendum, das zugleich mit den Gemeinderatswahlen stattfand, wurde in den 15 Tagen vor der Wahl nur von der „Tagesschau“ mit mageren 25 Sekunden gestreift. Weder TGR, noch TrailL verloren in ihren Hauptausgaben ein Wort über das Referendum, mit dem die Zahl der Parlamentarier verringert wurde.

Außerhalb der Wahlberichterstattung wurde in folgendem Verhältnis über institutionelle Vertreter der Provinz Bozen berichtet: Die „Tagesschau“ widmete diesen 27 % der Gesamtsendezeit, „TGR“ 14 % und

„TraiL“ 3 %. Besonders fällt dabei auf, dass in den 15 Tagen des Monitorings der Landeshauptmann nur 15 Sekunden lang zu Wort kam, und zwar auf dem „TGR“. Dass keine anderen Rai-News den Landeshauptmann und Chef der Regionalregierung interviewten hängt sicherlich zum Teil auch mit den Einschränkungen zusammen, die das Par-Condicio-Gesetz den Redakteuren auferlegt.

Bei der Berichterstattung über Minderjährige zeigte sich ein großes Gefälle zwischen der italienischen Redaktion (insgesamt 14 Nachrichten) und jener der deutschen und ladinischen Redaktionen (insgesamt 5 bzw. 4 Nachrichten). Dieser Unterschied ist vielleicht den Kulturunterschieden zuzuschreiben. Kinderschicksale berühren nicht jede Gesellschaft in gleichem Maße. Der Unterschied in der Aufmerksamkeit für Geschichten mit Kindern als Protagonisten erscheint noch größer wenn man berücksichtigt, dass die Tagesschau nicht nur über lokale Ereignisse berichtet, sondern auch Nachrichten aus Italien und der Welt wiedergibt.

Fake News und Hate Speech im Internet Der Beirat schreitet ein

In Einzelfällen schritt der LBK konkret ein, um gegen erfundene Fakten und gegen Hassreden vorzugehen, welche in lokalen Onlinemedien erschienen sind. Interventionen, die genau abzuwägen sind, weil der Grenzstreifen zwischen Meinungsfreiheit und Zensur oftmals dünn sein kann.

Aufgrund von präzisen Meldungen, die beim Beirat eingegangen waren, hat dieser die Redaktionen angehalten, Fake News bzw. Worte des Hasses aus ihren Seiten oder aus dem Social-Media-Auftritt zu löschen. Der Aufforderung wurde prompt Folge geleistet.

Der Beirat wird vom Landesgesetz zur Förderung lokaler Medien in die Lage versetzt, gegen erfundene Storys und strafbare Leser-Einträge vorzugehen. Das Gesetz schreibt nämlich vor, dass jede Onlineredaktion dem LBK einen für die Leserkommentare verantwortlichen Redakteur nennen muss. Andernfalls seien Landesbeiträge in Frage gestellt.



Beiräte der autonomen Regionen und Provinzen bilden Arbeitsgruppe Ziel: das Medienangebot in Minderheitensprachen zu verbessern

Die Kommunikationsbeiräte der autonomen Regionen Aostatal, Friaul Julisch Venetien, Sardinien, sowie der Provinzen Bozen und Trient vereinigten sich 2019 zur Arbeitsgruppe „Medien und Minderheiten“, um den in Italien anerkannten Sprachminderheiten gegebenenfalls zu mehr Medienpräsenz zu verhelfen. Laut einem 2017 unterzeichneten Rahmenabkommen zwischen den Regionen und der Aufsichtsbehörde AGCOM (siehe Anhang) sind nämlich die regionalen TV- und Rundfunksender verpflichtet, den sprachlichen Minderheiten in angemessenem Maße Gehör zu verschaffen und Stimme zu verleihen. Die Kommunikationsbeiräte wurden in der Folge von AGCOM beauftragt, die Umsetzung dieser Auflage zu monitorieren.

Die Arbeitsgruppe, deren erstes Treffen im Herbst 2019 in Bozen stattfand, hat 2020 zum zweiten Mal den Ist-Zustand in den einzelnen Regionen erfasst und verschriftlicht. Dieses Papier soll auch den Regionen mit Normalstatut den Weg ebnen für die Formulierung oder Anpassung von regionalen Gesetzen und Initiativen zur Stärkung der Medienangebotes in Minderheitensprachen.

Bei der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe ging Gerhard Vanzi, Mitglied des LBK Südtirol, detailliert auf die Situation der ladinischen Sprachgruppe in der Region Trentino Südtirol ein. **Der Präsident des LBK Roland Turk, der auch im Koordinierungsausschuss aller Corecom-Präsidenten Italiens für Fragen zu sprachlichen und ethnischen Minderheiten zuständig ist**, hatte 2019 mit seinen Kollegen aus dem Aostatal, Pier Paolo Civelli und Francesco Ciavattone, die Arbeitsgruppe gegründet.

Frauen in den News: Beirat veranlasst 2 Studien

Südtirol scheint nach wie vor ausgeglichener über die Geschlechter zu berichten als die italienischen Nachbarn. Sowohl eine vom Beirat eigens in Auftrag gegebene Studie als auch das Monitoring vor dem Election Day im September haben bestätigt, dass **die Südtiroler TV-Redaktionen Frauen häufiger zu Wort kommen lassen als viele andere**. Die Beteiligung des Beirates am Glocal Media Monitoring Project 2020 förderte einen relativ hohen Frauenanteil von gut 35 % zutage. Ein Wert, der während der letzten Jahre leicht aber stetig stieg, und der im italienischen Vergleich hoch ist. Der internationale Vergleich zu dieser Studie wird im Laufe des Jahres 2021 herausgearbeitet werden.

Auffällig war das Ergebnis auch im oben beschriebenen Monitoring der Rai im September: In allen drei Nachrichtenformaten wurde das Verhältnis Männer/Frauen im institutionellen und politischen Bereich untersucht: Frauen in institutionellen oder politischen Positionen kamen zwar deutlich weniger oft zu Wort als Männer, aber vergleichsweise sind die Zahlen über dem Durchschnitt: Bei der Tagesschau war das Verhältnis 28:72, bei Trail 25:75 und beim TGR ca. 20:80.

DER BEIRAT FÜR DAS
KOMMUNIKATIONSWESEN



BESONDERE INITIATIVEN
DES BEIRATES

Dein Kind im Internet: schau hin!

Mit diesem Slogan leistet der Landesbeirat für das Kommunikationswesen seinen Beitrag zum Safer Internet Day, mit dem in vielen Ländern auf die Gefahren des Internet für jugendliche Nutzer aufmerksam gemacht wird.

Erst vor wenigen Wochen kam es auf Sizilien zu einem schrecklichen Vorfall: ein 10-jähriges Mädchen, das sich an einer gefährlichen Challenge des Sozialen Mediums Tik Tok beteiligte, fand dabei den Tod. Dieser Fall hat erneut das Problem aufgeworfen, dass die Altersgrenze bei den Anmeldungen auf den Social Media ignoriert wird und die Betreiber der Plattformen wenig Interesse daran zeigen, mit wirksamen Methoden zu verhindern, dass sich Kinder anmelden, die noch nicht das vorgeschriebene Alter erreicht haben.

Medienaufsichtsbehörden stehen meistens auf verlorenem Posten, weil der globalisierten Welt der Internetmedien kaum wirksame Regeln auferlegt werden können. Den Vorschriften einzelner Staaten vermögen sich die international agierenden Betreiber von Sozialen Netzwerken meistens zu entziehen. Aus diesem Grunde setzt der Landesbeirat für das Kommunikationswesen in Südtirol, LBK, in diesem Jahr den Schwerpunkt auf die Sensibilisierung der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Mit der Inseratenkampagne „Dein Kind im Internet: schau hin“ sollen Eltern dazu aufgefordert werden, ihre Kinder in der Welt der Onlinemedien nicht allein zu lassen. Verbreitet werden die Inserate in den drei Landessprachen.



Fairness und Vielfalt: Neue Broschüre über das breit gefächerte Angebot des Kommunikationsbeirates

Wer ist der Landesbeirat für das Kommunikationswesen? Welches sind seine Aufgaben? Was tut er für mich? Antworten auf diese Fragen und andere mehr gibt der Landesbeirat in einer Broschüre, die im Herbst veröffentlicht worden ist.

Kurz und prägnant werden darin die wichtigsten Aufgaben des Beirates vorgestellt. Die Bürger werden darüber informiert, wie sie vorgehen können wenn es Ärger mit dem Telefonanbieter gibt oder das Internet streikt. Wie der Landesbeirat bei Hass im Netz und Fake News einschreitet oder welche Rolle er im Bereich Kinder- und Jugendschutz einnimmt wird ebenso thematisiert wie das Aufräumen mit Schleichwerbung in Fernsehen oder Radio. Als letztes Thema wird aufgezeigt, dass der Landesbeirat für die Einhaltung des Par-Condicio-Gesetzes sorgt.

Die Broschüren sollen eine Vielzahl von Personen erreichen und werden in vielen öffentlichen Orten wie Bibliotheken, Gemeindeämtern und Oberschulen aufliegen. Die Post- und Kommunikationspolizei kann sie bei ihren zahlreichen Informationsveranstaltungen in den Schulen verteilen, sobald Corona wieder Vorträge vor größerem Publikum zulassen wird. Die traditionell gute Zusammenarbeit mit der Polizei – insbesondere mit dem Kommandeur der Abteilung Internetkriminalität Ivo Plotegher – wird nach wie vor gepflegt.



Die personellen Ressourcen des Kommunikationsbeirates

Gemäß dem Personalplan stehen für die Arbeit in den Büros des Beirates drei Personen zur Verfügung. Bei Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichtes war Büroleiterin Siegrid Mair im Dienst sowie der Fachmann für die Schlichtungen der Streitsachen im Telekommunikationssektor, Mukesh Macchia. Der Rechtsexperte Fabian Thaler hingegen (rechts im Bild) wechselte gegen Ende des Jahres 2020 in den Landtag.

Alle drei Mitarbeiter leisten Hervorragendes und selbst die Coronapandemie hat dank ihrer überdurchschnittlichen Einsatzbereitschaft die Handlungsfähigkeit des LBK nicht beeinträchtigt. Seit Jahren sind keine Krankenstände im Team des Beirates zu verzeichnen, der Teamgeist ist vorbildlich.

Trotzdem sah sich Beiratspräsident Roland Turk dazu veranlasst, im Jänner 2021 im Generalsekretariat des Landtages um eine Aufstockung des Teams um 2 Personen anzusuchen, denn der Arbeitspensum im LBK ist nach wie vor enorm und kann seit 2011, dem Jahr der Übernahme zusätzlicher Delegationen von AGCOM, nur dank der mehr oder weniger kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen bewältigt werden.

Dank der neuerdings angestrebten engeren Zusammenarbeit mit der Konferenz der Landtagspräsidenten in Rom sollte endlich festgelegt werden, wie viele Mitarbeiter mindestens erforderlich sind, um ein Beiratsbüro zu betreiben.

Erfreulich ist hingegen die Tatsache, dass im Laufe des Jahres 2020 das Weiterbildungsprogramm für das Personal in Zusammenarbeit mit AGCOM intensiviert werden konnte.



Wer hört was?

Die Gewohnheiten der TV- und Radionutzer werden neu erhoben

Das Land Südtirol hat sich dankenswerterweise wieder bereit erklärt, die Nutzerzahlen der lokalen Radio- und Fernsehsender zu erheben. Diese bieten u. A. auch dem LBK Aufschluss über einen wichtigen Teil der Mediennutzung in Südtirol: Informationen, die für die Stärkung eines breit gefächerten und pluralen Mediensystems von Belang sind. Die Stützung einer qualitativ hochwertigen Medienvielfalt ist nämlich eine der Aufgaben des LBK.

Dieser hat in Zusammenarbeit mit dem Landesstatistikinstitut ASTAT und den Rundfunkveranstaltern im Laufe des Jahres 2020 die Vorbereitungen zur Erhebung der Nutzerzahlen getroffen; im laufenden Jahr wird die Befragung der Hörer und Seher von ASTAT umgesetzt werden. Keine leichte Aufgabe, denn in Südtirol gibt es ein außergewöhnlich reiches Rundfunkangebot, vor allem in deutscher Sprache

Die Präsidenten der Beiräte verzichten auf ein Stück Unabhängigkeit

Die Vereinigung der Beiratspräsidenten Italiens lehnt sich mit ihrem neuen, Anfang 2021 genehmigten, Statut enger an die Konferenz der Landesparlamentspräsidenten (CONFERENZA DEI PRESIDENTI DELLE ASSEMBLEE LEGISLATIVE DELLE REGIONI E DELLE PROVINCE AUTONOME) an. Diese steht also in Zukunft in engerem Kontakt zu den Beiräten, welche sie kontinuierlich über die Pläne und Programme der Beiratspräsidenten informieren. Die Konferenz der Landtagspräsidenten nimmt die Beiratspräsidenten gewissermaßen unter ihre Fittiche, und dieses Zusammenrücken soll beide Organisationen stärken.

Die Beiräte erwarten sich dadurch ein stärkeres Engagement der Landesparlamente gegenüber der Aufsichtsbehörde AGCOM und für die gemeinsamen Anliegen der Beiräte. So erhofft man sich z. B. endlich eine Richtlinie zu den Mindeststandards der personellen Ressourcen, die für ein reibungsloses Funktionieren der Beiratsbüros in den einzelnen Regionen und Provinzen erforderlich sind.

Buchprojekt zu Verfassungsrecht in unserer Region

Die Garantien für das Kommunikationswesen in Südtirol

Für das Projekt des Fachverlages Giappichelli, ein Handbuch zur Autonomie der Region Trentino-Südtirol und der beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient herauszugeben, haben Präsident und Mitarbeiter des Beirates einen 5-seitigen Beitrag zur Ordnung des Aufsichtswesens im Medien- und Kommunikationssektor in Südtirol bzw. zum Landesbeirat für das Kommunikationswesen verfasst.

Den Herausgebern erschien es von wesentlichem Interesse, dass der Aufsatz von Autoren verfasst werde, die diese Einrichtung sowohl aus dem juristischen Gesichtspunkt als auch aus praktischer Erfahrung kennen.

Das Buchprojekt mit dem Arbeitstitel **Lineamenti di diritto costituzionale della regione Trentino – Alto Adige/Südtirol e delle province autonome di Trento e di Bolzano/Südtirol** stand unter der wissenschaftlichen Leitung von Professoren der Universitäten Innsbruck und Trient.

Die Ausgaben des Beirates: Unterm Strich eine positive Sozialbilanz

Für die Ausübung seiner vielschichtigen Tätigkeiten stehen dem Kommunikationsbeirat Gelder aus zwei Quellen zur Verfügung. Es handelt sich einerseits um Mittel des Südtiroler Landtags (der darüber hinaus die Fixkosten des Büros und die Gehälter des Personals übernimmt) und andererseits um Gelder, die AGCOM halbjährlich an den Beirat überweist. Letztere dienen dem Beirat zur Ausübung der Befugnisse, welche AGCOM an ihn delegiert hat.

Wollte man eine Sozialbilanz ziehen, so fielen diese absolut positiv aus, denn das Budget des Beirates wird so gezielt eingesetzt, dass der Südtiroler Gesellschaft, den Familien und Unternehmen im Lande, ein größerer Nutzen entsteht, als die ausgegebene Budget-Summe ausmacht. Den in Geld messbaren Nutzen für die Bevölkerung generiert der Beirat vor allem durch seine Vermittlungsarbeit bei der außergerichtlichen Streitbeilegung im Telekommunikationssektor.

Tabelle:

EINGÄNGE (Tätigkeitsprogramm 2020)

Vom Landtag für den LBK bereitgestelltes Budget **50.000,00 Euro**

AUSGÄNGE 2020

Ideenfindung zu zwei Infokampagnen 1.403,00 Euro

Glocal Media Monitoring Project 2020 2.440,00 Euro

Monitoring von Informationsprogrammen und Sendeschemata 1.220,00 Euro

Gestaltung einer 12-seitigen Broschüre 3.294,00 Euro

Übersetzung von Dokumenten und Beschlüssen 7.320,00 Euro

Insgesamt Ausgänge 2020 15.677,00 Euro

EINGÄNGE (AGCOM 2020)

1. Rate 45.824,46 Euro

2. Rate 14.324,45 Euro

Insgesamt Beitrag AGCOM 2020 60.148,91 Euro

Rückstände 2019 46.389,83 Euro

Insgesamt 106.538,74 Euro

AUSGÄNGE 2020

Monitoring lokale TV-Sender 8.540,00 Euro

Beauftragung für Schlichtungen erster und zweiter Instanz im Telefonsektor 36.479,00 Euro

Insgesamt Ausgänge 2020 45.019,04 Euro

Landesgesetz vom 9. Oktober 2020 Nr. 11 Ein neuer Einheitstext zu den Ombudsstellen des Landtags

Im Herbst 2020 genehmigte der Landtag den Gesetzentwurf über die Ombudsstellen des Landes. Erstmals wurden die Regelungen zu Volksanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Gleichstellungsrätin und LBK in einem Gesetzestext zusammengeführt und – so weit wie möglich und sinnvoll – vereinheitlicht.

Im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes wurden die Ombudsleute im Landtag angehört. Mit Inkrafttreten des Gesetzes gelten neue Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des LBK: Wurden Präsident und Vizepräsident bisher direkt von der Landesregierung ernannt, werden sie ab der nächsten Amtsperiode, wie die anderen Mitglieder auch, vom Landtag gewählt; aus der Reihe der gewählten Mitglieder ernennt dann das Landtagspräsidium – auf Vorschlag des Landtagspräsidenten – den Präsidenten und den Vizepräsidenten des LBK. Diese müssen wie schon bisher verschiedenen Sprachgruppen angehören.

Art. 33 des neuen Gesetzes 11/2020 listet die Aufgaben und Funktionen des Beirates auf. Eine wichtige neue Aufgabe betrifft die Kommentarseiten von Südtiroler Onlinemedien: Der Landesbeirat wird aller Voraussicht nach künftig als Ombudsstelle für diese Nachrichtenportale eingesetzt werden. Damit sollen auch Ausgleichszahlungen verknüpft werden: Fördergelder des Landes sollen nur jenen Online-Nachrichtenportalen gewährt werden, die sich um eine Moderation der Kommentare kümmern.

Für Kontinuität ist gesorgt

Die Konvention zur Ausübung von Kontrollfunktionen im Mediensektor wurde verlängert

Ende 2020 beschloss die Aufsichtsbehörde AGCOM, die laufenden Konventionen mit den regionalen Kommunikationsbeiräten um ein Jahr zu verlängern. Die Konventionen, mit denen AGCOM die Beiräte zu einer Reihe von Kontroll- und Garantiefunktionen ermächtigt, waren für den Zeitraum 2018–2020 abgeschlossen worden und bedurften jetzt einer Weiterführung. Diese ist nun in Form einer Verlängerung zu denselben Bedingungen zustande gekommen. Über eine Anpassung der finanziellen Zuwendungen AGCOMs an die Beiräte (mindestens 60.000 Euro jährlich im Falle des Südtiroler Beirates) und etwaige Änderungen der Zuständigkeiten wird also frühestens im laufenden Jahr 2021 diskutiert werden.

Welche Zuständigkeiten als Mediengaranten die Behörde AGCOM an den LBK delegiert hat, ist im Abschnitt „Delegierte Befugnisse“ beschrieben.

Die Verlängerung um ein Jahr hat der Beirat in seiner Dezembersitzung zur Kenntnis genommen und einstimmig gutgeheißen. Anschließend informierte der Beirat die Mitunterzeichner der Konvention, nämlich den Landeshauptmann und den Landtagspräsidenten, von der Konventionsverlängerung. Einer der bürgerfreundlichsten Dienste, die im Rahmen der Konvention vom Beirat kostenlos bereitgestellt werden, ist die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Kommunikationsanbietern und ihren Kunden.

Landesbeiträge für lokale Medien 2020

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 22
Rang nach Punkten	Bezeichnung Gesellschaft	Name Sender / Portal	Auszuzahlender Betrag in Euro
1	On Air GmbH	Südtirol 1	177.838,79 €
2	Athesia Druck GmbH	www.stol.it	115.420,17 €
3	S.E.T.A. Spa	www.altoadige.it	93.575,16 €
4	ROSENGARTEN MEDIA SRL	Video 33	93.333,64 €
5	R.T.T. - Radio Television Tirol GmbH	Radio Tirol	89.087,06 €
6	ROSENGARTEN MEDIA SRL	SDF-Südtirol Digital Fernsehen	86.117,82 €
7	Radio Holiday GmbH	Radio Holiday	72.824,00 €
8	Alto Adige TV Srl	Alto Adige TV	69.763,36 €
9	Die Neue Südtiroler Tageszeitung GmbH	Die Neue Südtiroler Tageszeitung Online	57.164,59 €
10	Radio Suedtirol GmbH	Radio Suedtirol	51.534,26 €
11	Athesia Druck GmbH	www.sportnews.bz	45.975,77 €
12	Radio Italia Trentino Alto Adige Srl cos. Unip.	Radio Italia Anni 60 - Trentino Alto Adige	44.841,20 €
13	NBC Radio sas di Nannarone Rosanna & C.	Radio NBC Rete Regione	44.556,09 €
14	Demos 2.0 - Genossenschaft	Salto.bz	42.118,97 €
15	Radio 2000 GmbH	Radio 2000	39.199,06 €
16	Stiftung ERF Medien	ERF Südtirol	37.632,00 €
17	Radio C/104 GmbH	Die Antenne	35.332,21 €
18	Radio Gherdeina KG des Rabanser Thomas & Co.	Radio Gherdeina	34.501,58 €
19	Athesia Druck GmbH	www.suedtirolnews.it	34.345,01 €
20	Du Bist Tirol - Genossenschaft	unsertirol24.com	27.448,32 €
21	Associazione Interparrocchiale Emittente Cattolica Onlus (AIEC Onlus)	Radio Sacra Famiglia in Blu	25.775,14 €
22	Radio Sonnenschein KG	Radio Sonnenschein KG	22.034,49 €
23	Stadtradio GmbH	Radio 2000 Stadtradio Bozen	17.756,39 €
24	Suti GmbH	www.barfuss.it	16.550,45 €
25	Union Generela di Ladins Dia Dolomites	LA USC DI LADINS - www.lausc.it	16.386,94 €
26	Vox News Südtirol GmbH	Vox News.online	16.319,72 €
27	Media Accelerator Srl	Alto Adige Innovazione	15.754,89 €
28	Mediacenter Südtirol MCS GmbH	Radio 2000 Edelweiss	14.729,81 €
29	Wipp Media GmbH	www.dererker.it	13.095,77 €
30	Brixmedia GmbH	brixner.info	12.978,14 €
31	Meraner Medien GmbH	Meraner Stadtanzeiger	11.885,78 €
32	Bezirksmedien GmbH	www.dervinschger.it	9.571,59 €
33	Cooperativa Editoriale Stoà Arl	www.qui.bz.it	7.575,08 €
34	ALAN CONTI	BZ NEWS 24	6.976,74 €

1.500.000,00 €

Anlage: Konvention

KONVENTION ÜBER DIE ERTEILUNG UND AUSÜBUNG DER FUNKTIONSVOLLMACHT AN DIE REGIONALEN KOMMUNIKATIONSBEIRÄTE

ZWISCHEN

DER AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS KOMMUNIKATIONSWESEN

UND

DEM LANDESBEIRAT FÜR DAS KOMMUNIKATIONSWESEN BOZEN

NACH EINSICHTNAHME in das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997, „*Einrichtung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen und Bestimmungen über Telekommunikations- und Rundfunksysteme*“, im Folgenden als Aufsichtsbehörde bezeichnet, und im Besonderen, Art. 1, Absatz 13, zur Ordnung der regionalen Kommunikationsbeiräte, im Folgenden als *Kommunikationsbeiräte* bezeichnet, die aufgrund von Dezentralisierungserfordernissen funktionell Organe der Aufsichtsbehörde darstellen;

NACH EINSICHTNAHME in Art. 117, Absatz 3 der Verfassung, welche die Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der „*Kommunikationsordnung*“ unter den konkurrierenden Gesetzgebungen einreicht, für die sowohl Staat als auch Region zuständig sind;

NACH EINSICHTNAHME in das GvD Nr. 259 vom 1. August 2003 „*Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr*“, im Folgenden *Kodex*;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 223/12/CONS vom 27. April 2012, „*Annahme der Neuregelung zur Organisation und Funktionsweise der Aufsichtsbehörde*“, in der zuletzt durch Beschluss Nr. 386/17/CONS und insbesondere Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe i) geänderten Fassung, wonach die Abteilung „*Inspektion, Register und Landesbeiräte*“ die Beziehungen mit *Kommunikationsbeiräten* pflegt und die Wirksamkeit und Effizienz der an diese delegierten Funktionen überprüft;

NACH EINSICHTNAHME in das GvD Nr. 177 vom 31. Juli 2005, „*Einheitstext über audiovisuelle Medien- und Rundfunkdienste*“, im Folgenden *Einheitstext Tusmar*;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 52/99/CONS vom 28. April 1999, „*Allgemeine Richtlinien zu den Kommunikationsbeiräten*“;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 53/99/CONS, „*Regelung zur Festlegung der an die regionalen Kommunikationsbeiräte übertragbaren Sachgebiete*“ und insbesondere in Art. 2, wonach die Funktionen der Aufsichtsbehörde durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen an die *Kommunikationsbeiräte* delegiert werden;

NACH EINSICHTNAHME in das Landesgesetz Nr. 6 vom 18. März 2002 der Autonomen Provinz Bozen, „*Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung*“, mit dem der „*Landesbeirat für das Kommunikationswesen*“, im Folgenden *Landesbeirat*, eingerichtet wurde;

NACH EINSICHTNAHME in das Rahmenabkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Aufsichtsbehörde, der Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen und der Konferenz der Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen der Regionen und Autonomen Provinzen sowie in das darauf folgende Rahmenabkommen vom 4. Dezember 2008 zwischen denselben Parteien und deren Annahmeerkunden;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 395/17/CONS vom 19. Oktober 2017, „*Annahme des Rahmenabkommens zwischen Aufsichtsbehörde und Regionen zur Ausübung der an die regionalen Kommunikationsbeiräte delegierten Funktionen*“;

NACH EINSICHTNAHME in das Rahmenabkommen vom 28. November 2017 zwischen Aufsichtsbehörde, Konferenz der Regionen und der Autonomen Provinzen einerseits und der Konferenz der Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen der Regionen und Autonomen Provinzen andererseits, im Folgenden als *Rahmenabkommen 2018* bezeichnet, das mit dem von der Aufsichtsbehörde mit Beschluss Nr. 395/17/CONS angenommenen Text übereinstimmt;

IN ERWÄGUNG des Umstands, dass die *Kommunikationsbeiräte* sich bei der Ausübung der ihnen übertragenen Vollmachten an die von der Aufsichtsbehörde festgelegten Richtlinien und Verfahrenshandbücher halten;

Und es daher als angemessen ERACHTET wird, auf der Grundlage des *Rahmenabkommens 2018* eine neue Vereinbarung über die Anwendung der Funktionsvollmacht mit dem *Landesbeirat* Bozen abzuschließen;

WIRD FOLGENDES VEREINBART

Artikel 1 (Prämisse)

1. Die Prämisse ist wesentlicher und vollinhaltlicher Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Artikel 2 (Gegenstand der Vereinbarung)

I. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen, im Folgenden Aufsichtsbehörde, und dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen Bozen, im Folgenden als *Landesbeirat* bezeichnet, für die Erteilung und Ausübung der Funktionsvollmacht auf Ebene der Provinz für die in Art. 5 genannten Sachgebiete.

2. Die übertragenen Funktionen werden vom *Landesbeirat* unter Beachtung der Grundsätze, der Richtkriterien und der Anwendungsmodalitäten ausgeübt, die von der Aufsichtsbehörde auch durch Leitlinien und Orientierungsvorgaben festgelegt werden.

Artikel 3 (Dauer der Konvention)

I. Die vorliegende Konvention hat eine Laufzeit von drei Jahren mit Beginn ab dem 1. Jänner 2018. Sie wird innerhalb von sechzig Tagen vor Ablauf durch Entscheidung der zuständigen Organe erneuert.

Artikel 4 (zuständige Stellen)

1. Die Aufsichtsbehörde handelt bei der Ausübung ihrer Funktionen und der Abwicklung ihrer Koordinierungstätigkeit bezüglich der vorliegenden Konvention durch eine eigens hierfür vorgesehene Stelle, die durch die internen Organisationsvorschriften bestimmt wird.

2. Der *Landesbeirat* handelt bei der Ausführung seiner Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Vollmachten durch eine dafür vorgesehene Stelle, die eigens zu diesem Zweck durch die internen Organisationsvorschriften der Provinz bestimmt wird.

Artikel 5 (übertragene Funktionen)

I. Die Aufsichtsbehörde überträgt dem *Landesbeirat* die Ausübung der im Folgenden aufgeführten Funktionen:

a) Schutz und Gewähr der Kommunikationsteilnehmer, mit besonderer Berücksichtigung Minderjähriger, und zwar durch Recherchen, Analysen und Medienerziehung, sowohl die traditionellen als auch die neuen Medien betreffend, unter Beachtung der Richtvorgaben der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Institutionen, auch durch Umsetzung von Vereinbarungen zum besseren dezentralen Schutz von Minderjährigen auf dem Staatsgebiet;

b) Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung für den lokalen Rundfunksektor bezüglich der Untersuchungs- und Entscheidungsfunktionen in Anwendung von Artikel 32-*quinquies* des *Einheitstextes Tusmar*;

c) Überwachung der Einhaltung von Kriterien, die in der Verordnung zur Publikation und Verbreitung von Meinungsumfragen in den auf lokaler Ebene verbreiteten Massenmedien festgelegt sind;

d) Durchführung des Schlichtungsversuchs in den Streitigkeiten zwischen Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste und Kommunikationsteilnehmern, Ergreifen befristeter Maßnahmen im Sinne von Art. 3 und folgenden der „*Verfahrensordnung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anbietern elektronischer Information und Nutzern*“, die mit Beschluss Nr. 173/07/CONS erlassen wurde, sowie bei Streitsachen, die sich aus der Anwendung von Art. 9 des GvD Nr. 33/2016 bei der „*Einrichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation*“, mit Begrenzung auf die in Art. 8 für den Zugang zu Privatgebäuden berücksichtigten Fälle ergeben, in Übereinstimmung mit der von der Aufsichtsbehörde mit Beschluss Nr. 449/16/CONS erlassenen Verordnung;

e) Beilegung der Streitsachen aus Art. 2 des Beschlusses Nr. 173/07/CONS, mit Ausnahme für Streitigkeiten, die Anbieter oder Nutzer anderer Staaten der Europäischen Union betreffen, entsprechend Art. 15, Absatz 5 dieser Verordnung. Zur Erteilung dieser Vollmacht und im Sinne von Art. 22 der oben angeführten Verordnung muss jeder *Kommunikationsbeirat* im eigenen internen Organisationsbereich die Trennung zwischen Schlichtungsfunktion und Beilegung der Streitsache und bei letzterer zwischen Untersuchungs- und Entscheidungskompetenzen garantieren. Auf das Verfahren zur Beilegung der Streitsachen werden, da sie vereinbar sind, die Bestimmungen der genannten Verordnung angewandt;

f) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen für die Ausstrahlung lokaler Rundfunk- und Fernsehsendungen durch Überwachung der Übertragungen der lokalen Privatsender sowie der lokalen Sendungen des öffentlichen Rundfunks, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen der Programmgestaltung, auch zum Schutz der sprachlichen Minderheiten und der Minderjährigen, sowie in Bezug auf Werbung und Inhalte von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die im *Einheitstext Tusmar* vorgesehen und mit den Durchführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörde ergänzt sind;

g) Aufsicht im Sinne von Artikel 41 des *Einheitstextes Tusmar* nach vorherigem Erlassen entsprechender Leitlinien seitens der Aufsichtsbehörde;

h) Verwaltung der Positionen der Anbieter im Rahmen des Registers der Kommunikationsanbieter, im Folgenden als *Register* bezeichnet, entsprechend der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Leitlinien und unter deren Koordination. Die Delegation betrifft im Rahmen der jeweiligen Gebietszuständigkeit die Durchführung der Einschreibungsverfahren und die Aktualisierung der Positionen im *Register* sowie die Ausstellung von Bescheinigungen über die reguläre Eintragung.

2. Die Aufsichtstätigkeit wird mittels der Feststellung eventueller Verstöße, auch nach Hinweisen von Dritten, sowie der Voruntersuchung und der Übertragung des Abschlussberichts für die Ermittlungsphase an die Aufsichtsbehörde durchgeführt, und zwar im Sinne der Artikel 3, 4, 5, 7, 8 und 9 der „*Verfahrensordnung für Verwaltungsstrafen und Verpflichtungen*“, die dem Beschluss 529/14/CONS anliegt und nach den Leitlinien, die von der Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen erlassen werden.

Artikel 6
(Tätigkeitsprogramm)

- I. Mit Bezug auf die Ausübung der übertragenen Funktionen stellt der *Landesbeirat* das jährliche Tätigkeitsprogramm auf, das entsprechend dem in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erstellten Modell abzufassen und dieser bis spätestens 30 September eines jeden Jahres zu übermitteln ist.

Artikel 7
(finanzielle Ressourcen)

- I. Für die Durchführung der Tätigkeiten zur Ausübung der unter Art. 5 vorgesehenen Funktionen stellt die Aufsichtsbehörde dem *Landesbeirat* einen jährlichen Höchstbetrag von 91.648,91 Euro (*einundneunzigtausendsechshundertachtundvierzig/91*) zur Verfügung, der ab dem Haushaltsjahr 2018 das Kapitel 01.07.1134 des Haushalts belastet. Die dem jährlichen Höchstbetrag entsprechenden Mittel werden zu Beginn des jeweiligen Kompetenzjahres gebunden und nach den unter Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten ausbezahlt.
2. 50% des jährlichen Höchstbetrages werden jedes Jahr im Monat Juni des Kompetenzjahres als Akontozahlung ausbezahlt. Der Restbetrag wird im März des Folgejahres unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem in Art. 10 festgelegten Bericht und den Überprüfungen zur Zweckmäßigkeit der ausgeübten Funktionen ausbezahlt, und zwar nach Maßgabe der Erreichung der Referenzparameter entsprechend der unter „sub B“ angelegten Tabelle des *Rahmenabkommens 2018* und nach vorheriger Bestätigung durch den Inspektions-, Register- und Beiräte-Dienst der Aufsichtsbehörde, die in der Regel innerhalb des Monats Februar ausgestellt wird, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer ergänzenden Ermittlung.

Artikel 8
(Zusammenarbeit in Bereichen gemeinsamen Interesses)

- I. Die Aufsichtsbehörde und der *Landesbeirat* können, ohne dass die jeweiligen Einflussphären davon betroffen wären, mit entsprechenden Zusatzverträgen zur vorliegenden Konvention die Mittel und Durchführungsmodalitäten für kooperativ gestaltete Maßnahmen und Initiativen von gemeinsamem Interesse regeln.
2. Die Aufsichtsbehörde kann die Dienste des *Landesbeirats* für Tätigkeiten in Anspruch nehmen, die eigene Maßnahmen auf dem Territorium unterstützen, wie etwa Erhebungen, einschlägige Recherchen, Verbreitung und Förderung regionaler, nationaler oder europäischer Projekte.

1. Zur Förderung einer besseren Kenntnis der Fragen, die im Zusammenhang mit den an den *Landesbeirat* delegierten Funktionen und Sachbereichen stehen, fördert die Aufsichtsbehörde Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mittels Durchführung von Kursen, Seminaren, *Workshops* und Tagungen.

Artikel 10 (Jahresbericht)

1. Der *Landesbeirat* erstellt einen angemessen dokumentierten Jahresbericht über die auf der Grundlage von Art. 6 durchgeführte Tätigkeit und über die Umsetzung der Ziele, die mit der Ausführung der delegierten Funktionen zusammenhängen; der Bericht muss bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden.
2. Die Aufsichtsbehörde führt halbjährlich Überprüfungen zu der an den *Landesbeirat* delegierten Tätigkeit durch, auch mittels Anforderung von Daten und zweckmäßiger Dokumentation.

Artikel 11 (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

1. Im Bewusstsein über die Bedeutung der damit verbundenen öffentlichen Interessen verpflichten sich die Parteien zur Anwendung der Konvention unter Beachtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit.
2. Die Parteien stimmen die Anwendungsmodalitäten für die Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde miteinander ab und verpflichten sich, die Klärung der Verwaltungsprozeduren in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Vereinfachung und Wirksamkeit der Maßnahmen vorzunehmen.

Artikel 12 (Nichterfüllung, Ersatzbefugnisse und Widerruf der Funktionen)

1. Im Falle festgestellter, auch nur teilweiser Nichterfüllung der vom *Landesbeirat* im Rahmen der vorliegenden Konvention übernommenen Verpflichtungen legt die Aufsichtsbehörde eine Frist für die Erfüllung fest; wenn diese Frist ungenutzt verstreicht, kann die Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Beschlüsse fassen, um die Ersatzbefugnisse zur Anwendung zu bringen.
2. Dort, wo im Verhältnis zur Schwere und Dauer der Nichterfüllung eine zweckdienliche Anwendung der Ergänzungsbefugnis nicht möglich ist, kann die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Funktionsvollmacht verfügen.

Artikel 13
(Anpassung, Änderung und Ergänzung der Konvention)

I. Die vorliegende Konvention kann auch mit Bezug auf auftretende Änderungen des gesetzlichen Rahmens oder die Ergebnisse der Tätigkeitsüberprüfungen geändert, ergänzt oder angepasst werden, wobei die entsprechende jährliche Quantifizierung der finanziellen Ressourcen erfolgen muss.

Der Vorsitzende der
Aufsichtsbehörde für
das Kommunikationswesen

Angelo Marcello Cardani

Der
Landtagspräsident
der Autonomen
Provinz Bozen

Roberto Bizzo

Der Landeshauptmann
der
Provinz Bozen

Arno Kompatscher

Der Präsident des
Landesbeirates
für das
Kommunikationswe-
sen
Bozen

Roland Turk

Digital unterzeichnet von: Angelo
Marcello Cardani
Datum:21.12.2017 13:59:45

Digital unterzeichnet vonr
Arno Kompatscher
Datum:22.12.2017 10:08:09

Digital unterzeichnet von: Roberto
Bizzo
Datum:22.12.2017 10:57:39

Digital unterzeichnet von
Roland
Turk
Datum:22.12.2017 14:37:28



Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicaziuns

 www.lbk-bz.org